

Erklärungen	Höhe des Verspätungszuschlags	Zeitpunkt für automatischen Verspätungszuschlag	Ausnahme von der Automatik
<p>Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuererklärung) und</p> <p>Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (z.B. Erbschaftsteuererklärung oder Erklärungen zur Feststellung von Einheits- und Grundbesitzwerten)</p>	<p>0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer; mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.</p>	<p>Abgabe nach 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs/des Besteuerungszeitpunkts - unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist.</p> <p>In Beraterfällen: nach Ablauf der Frist für eine Vorabanforderung.</p>	<p>Wenn die Finanzverwaltung eine Steuer auf 0 € oder eine Steuererstattung festsetzt, greift nicht der automatische Verspätungszuschlag. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht vielmehr im Ermessen der Finanzbehörden.</p>
<p>Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften</p>	<p>0,0625 % der positiven Summe der festgestellten Einkünfte; mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.</p>	<p>In Beraterfällen: nach Ablauf der Frist für eine Vorabanforderung.</p>	<p>Wenn die Finanzverwaltung eine Steuer auf 0 € oder eine Steuererstattung festsetzt, greift nicht der automatische Verspätungszuschlag. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht vielmehr im Ermessen der Finanzbehörden.</p>
<p>Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und Zerlegungserklärungen</p>	<p>25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.</p>		
<p>vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen (z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) und jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen</p>	<p>Die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer sind bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.</p>	<p>Kein automatischer Verspätungszuschlag.</p>	<p>Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht im Ermessen der Finanzbehörden.</p>
<p>Zusammenfassende Meldungen</p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p>Bereits ab 2017 kann für die verspätete Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung kein Verspätungszuschlag mehr anfallen. Andere Sanktionsmaßnahmen kommen jedoch nach wie vor in Betracht.</p>

Quelle: [Deutscher Steuerberaterverband e.V. \(DSiV\)](#)